

# Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers

EG-Verordnung 1071/2009 und 1072/2009

Gesetz vom 15.07.2013

K.E. vom 22.05.2014

M.E. vom 23.05.2014

Zusammenfassung erstellt von K. Willems

## ■ Gesetz vom 15.07.2013

### ■ **Artikel 2-** Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf:

- jeden gewerblichen Güterkraftverkehr mit einem Fahrzeug oder einem Zug miteinander verbundener Fahrzeuge;
- jede Leerfahrt eines Fahrzeugs oder eines Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge im Straßenverkehr in Zusammenhang mit einer in Nr. 1 erwähnten Beförderung;
- den Güterkraftverkehr für eigene Rechnung mit einem Fahrzeug oder einem Zug miteinander verbundener Fahrzeuge, in den in Artikel 28, 1, Buchstabe b) bestimmten Fällen.
- Der in Absatz 1 definierte Anwendungsbereich bezieht sich auf alle Fahrzeuge oder Züge miteinander verbundener Fahrzeuge gleich welcher höchstzulässiger Gesamtmasse oder maximal zugelassener Höchstgeschwindigkeit, unbeschadet der innergemeinschaftlichen Bestimmungen und Verordnungen oder der bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, die zwischen der Europäischen Union und dem König getroffen wurden.

### ■ **Artikel 3-** Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 ist das vorliegende Gesetz nicht anwendbar auf:

- die Güterbeförderungen abseits der öffentlichen Straßen;
- die Beförderung von Reisegepäck mittels eines Fahrzeugs, das ausschließlich zur Personenbeförderung gebaut wurde oder mittels eines Anhängers, welcher an diese Fahrzeuge angehängt wird;
- Unter „Reisegepäck“ gelten sämtliche Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die eine Person während der Reise mitführt.
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
- die Beförderung von Fahrzeugen, die aufgrund einer behördlichen Aufforderung abgeschleppt, bzw. versetzt werden;
- lokale Beförderungen, ausschließlich auf belgischem Gebiet, von Streugut auf öffentlichen Straßen, wenn diese aufgrund meteorologischer oder anderer Vorkommnisse eine Gefahr bilden;
- die Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes;
- die Beförderung von Wertsachen in eigens hierfür hergerichteten Fahrzeugen;

- Leichenbeförderungen;
- die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

**Gesetz vom 15.07.2013**

**„Güterkraftverkehr für eigene Rechnung“: die Güterbeförderung im Straßenverkehr, insofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:**

**a) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;**

**b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder — zum Eigengebrauch — außerhalb des Unternehmens dienen;**

**die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde;**

**die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen;**

**e) diese Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen;**

**„Güterkraftverkehr für Rechnung Dritter“: jede nicht in Nr. 2 erwähnte Güterbeförderung im Straßenverkehr;**

**„gewerblicher Güterkraftverkehr“: den Güterkraftverkehr für Rechnung Dritter mittels Gegenleistung in Form irgendeines direkten oder indirekten Vorteils in bar oder in natura; das Vermieten eines Kraftfahrzeugs mit Führer wird dem gewerblichen Güterkraftverkehr gleichgesetzt;**

**„Sendung“: ein oder mehrere Güter, die an einer oder mehreren Stellen für ein und denselben Auftraggeber verladen werden, um in einer einzigen Fahrt mit einem einzigen Kraftfahrzeug oder einem einzigen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge für ein und denselben Empfänger zu einem oder mehreren Entladeplätzen befördert zu werden;**

**„Spediteur“: jede natürliche oder juristische Person, die sich gegen Vergütung verpflichtet, eine Güterbeförderung vorzunehmen, und diese Beförderung in eigenem Namen von Dritten durchführen lässt;**

**„Abfertigungsspediteur“:** jede natürliche oder juristische Person, die sich gegen Vergütung verpflichtet, in eigenem Namen aber für Rechnung ihres Auftraggebers Güter transportieren zu lassen und eine oder mehrere mit der Beförderung verbundene Verrichtungen wie Empfang, Übergabe an dritte Verkehrsunternehmer, Zwischenlagerung, Versicherung und zollamtliche Abfertigung durchzuführen oder durchführen zu lassen;

**Artikel 6-** Jedes Unternehmen, das Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers erlangen möchte oder diesen Beruf ausübt, muss die durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.1071/2009 und aufgrund des vorliegenden Gesetzes festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllen.

Der König kann die im Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen in dem Fall anpassen, wenn der Beruf des Güterkraftunternehmers mit einem Motorfahrzeug oder einem Zug miteinander verbundener Fahrzeuge ausgeübt wird, deren Nutzlast 500 kg nicht übersteigen.

Wenn der König die im Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen anpasst, so wird, in Abweichung zu den Bestimmungen der Artikel 16 und 18, ein System von Lizenzen vorgesehen für die Unternehmer, die die in Artikel 2, Absatz 1, 1+2 bezeichneten Aktivitäten ausüben mit einem Motorfahrzeug oder einem Zug miteinander verbundener Fahrzeuge, deren Nutzlast 500 kg nicht übersteigen.

**Artikel 8§1-** Das Unternehmen erfüllt die Bedingungen der Zuverlässigkeit, wenn weder das Unternehmen, noch der durch das Unternehmen bezeichnete Verkehrsleiter, noch die Person, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist, in Belgien oder im Ausland:

während der letzten zehn Jahre, rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde, unter Berücksichtigung einer Rehabilitierungsmaßnahme, wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften:

Einfuhr, Ausfuhr oder Transit von Waffen, Munition oder von Material und der dazugehörigen Technologie, das spezifisch zu militärischen Zwecken verwendet werden kann;

Fälschung oder Verfälschung von Siegel oder Stempel;

Urkundenfälschung oder Gebrauch von falschen Urkunden;

Bestechung von Amtsträgern;

Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Vertrauensmissbrauch, Hochstapelei, Hehlerei oder jede andere Handlung in Zusammenhang mit Straftaten;

Verstöße in Zusammenhang mit Insolvenzrecht, Scheinhandelstätigkeit oder Verstöße im Bereich Deckung der Schecks oder anderer Zahlungsmittel wie Barzahlung, Sichtzahlung der verfügbaren Geldmittel;

Verstöße im Bereich der Mehrwertsteuer, Zoll und Akzisen;

Verstöße im Bereich der Jahresabschlüsse und der Betriebsbuchhaltung;

**Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation;**

**Menschenhandel;**

**Verstöße in Bezug auf die Verordnungen der giftigen, schlaffördernden, psychotropen, desinfizierenden und antiseptischen Mittel und Substanzen, Rauschmittel und Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, anabolisierender, beta-adrenergischer, leistungssteigernder, infektionshemmender, antiparasitischer oder entzündungshemmender Wirkung;**

**Verstöße im Bereich der Straßenverkehrspolizei;**

**Verstöße bezüglich der Gesetzgebung über die Arbeitsbedingungen, der Nichtanmeldung der Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmern, die Sozialdokumente, die Kollektivabkommen und der Sozialen Sicherheit;**

**Schwarzarbeit;**

**zwei oder mehrere rechtskräftige schwere strafrechtliche Verurteilungen innerhalb der letzten sechs Jahre, unter Berücksichtigung einer Rehabilitierungsmaßnahme, für Verstöße im Bereich der Gesetzgebung über die Straßenverkehrspolizei;**

**ein noch andauerndes Berufsverbot für die Verstöße bezüglich 1°, b), c), d), e), f), g) und i) und Artikel 42, § 4.**

**eine rechtskräftige, strafrechtliche Verurteilung oder Sanktion innerhalb der letzten zehn Jahre, unter Berücksichtigung einer Rehabilitierungsmaßnahme einschließlich der in § 7 vorgesehenen Rehabilitierungsmaßnahme, wegen eines schweren Verstoßes in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften in den Bereichen:**

**Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte;**

**höchstzulässiges Gewicht und maximale Abmessungen der Nutzfahrzeuge;**

**Berufsbefähigung, Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer;**

**Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge;**

**Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs;**

**Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße;**

**Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern;**

**Führerscheine;**

**Tiertransporte.**

**Wenn eine juristische Person mit der täglichen Geschäftsführung des Unternehmens beauftragt ist, ist die in Absatz 1 erwähnte Voraussetzung ebenfalls anwendbar auf alle natürlichen Personen, die bestimmt worden sind, um diese juristische Person zu leiten.**

**§2- Für die Anwendung der in § 1, Absatz 1, Nr. 1 erwähnten Bestimmungen wird jede strafrechtliche Verurteilung, die zu einer Geldstrafe von mehr als viertausend Euro oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten geführt hat, als schwere strafrechtliche Verurteilung angesehen.**

**§3- Für die Anwendung der in § 1, Absatz 1, Nr. 2 erwähnten Bestimmungen wird die Gesamtheit der strafrechtlichen Verurteilungen, die zusammen zu einer Geldstrafe von insgesamt mehr als zweitausend Euro oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von insgesamt mehr als vier Monaten geführt haben, als zwei oder mehrere schwere strafrechtliche Verurteilungen angesehen.**

**§4- Für die Anwendung der in § 1, Absatz 1, Nr. 1 + 2 erwähnten Bestimmungen werden für Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne die Zuschlagzehntel nicht berücksichtigt.**

**Artikel 10- Ein Unternehmen, das nicht den Anforderungen des Artikels 3, §1, d) der Verordnung (EG) 1071/2009 entspricht, kann einen Verkehrsleiter bezeichnen unter Anwendung der Bedingungen des Artikels 4 §2 der gleichen Verordnung.**

**In diesem Fall darf der Verkehrsleiter in nicht mehr als vier Unternehmen die Verkehrstätigkeiten leiten, mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens fünfzig Fahrzeugen.**

**Die Anzahl Unternehmen, in denen er die Verkehrstätigkeiten leitet unter den in Artikel 4 §1 der Verordnung (EG) 1071/2009 genannten Umständen und die Anzahl Fahrzeuge, die sich auf diese Unternehmen beziehen, müssen von den im Absatz 2 aufgeführten Höchstzahl in abgezogen werden.**

**Artikel 11- Jede Bezeichnung eines Verkehrsleiters, wie auch jegliche Abänderung oder Beendigung des Status des bezeichneten Verkehrsleiters müssen dem Minister oder dem Beauftragten mitgeteilt werden.**

**Artikel 12- Der Minister oder der Beauftragte stellt jeder natürlichen Person eine Bescheinigung der fachlichen Eignung aus, die die entsprechende Prüfung bestanden hat. Diese Prüfung wird durch eine vom Minister eingesetzten Prüfungskommission organisiert.**

**Zur Vorbereitung auf die Prüfung zur fachlichen Eignung werden vom Minister oder seinem Beauftragten oder von einem oder mehreren durch den Minister anerkannten Ausbildungseinrichtungen Kurse organisiert. Unbeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3, besteht keine Verpflichtung, an diesen Kursen teilzunehmen.**

**Bewerber, die bei der ersten Teilnahme die Prüfung zur fachlichen Eignung nicht bestanden und die im Absatz 2 bezeichneten Vorbereitungskurse nicht besucht haben, müssen, bevor sie sich erneut zur Prüfung einschreiben, an den Vorbereitungskursen teilnehmen.**

**KAPITEL 1— *In Belgien ansässige Unternehmen***

**Artikel 16-** Unbeschadet der eventuell durch den König festgelegten Bestimmungen gemäß Artikel 6 Abs.3, müssen die in Belgien ansässigen Unternehmen im Besitz einer Lizenz für die innerstaatliche Güterbeförderung oder einer Gemeinschaftslizenz sein, damit die im Artikel 2, Abs.1, Nr. 1 +2 bezeichneten Aktivitäten mittels Kraftfahrzeugen ausgeführt werden können.

**Artikel 17 §1-** Keine innerstaatliche Lizenz oder Gemeinschaftslizenz ist erforderlich für ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zugelassenes Kraftfahrzeug, das durch ein in Belgien niedergelassenes Unternehmen genutzt wird für internationale, kombinierte Beförderungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn die Anfangs- oder Endstrecke per Straße ganz oder teilweise durch Belgien führt und wenn das Unternehmen die in diesem Erlass gestellten Bedingungen zur Ausführung des gewerblicher Güterkraftverkehrs erfüllt und wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden:

Für die Beförderung per Schiene muss die Versendung über den geeignetsten, nächstliegenden Verladebahnhof ab Ladestelle der Güter bis zum dem, der Entladestelle geeignetsten nächstliegenden Verladebahnhof benutzt werden. Für die Beförderung per Wasserweg (Binnengewässer und Seeweg) dürfen die Strecken per Straße 150 KM nicht übersteigen, in Luftlinie gemessen ab den für den Verladung/ Entladung vorgesehenen Binnen- oder Seehäfen; die Beförderung auf dem Wasserweg muss mindestens 100 KM in Luftlinie betragen.

Der im Artikel 29 bezeichnete Frachtbrief muss die amtlichen Kennzeichen der benutzen Fahrzeuge beinhalten sowie die Angaben zu Verlade- und Entladebahnhof beim Eisenbahntransport oder die Angaben zu den für die Verladung- und Entladung vorgesehenen Binnenhäfen oder u den für die Verladung- und Entladung vorgesehenen Seehäfen

Diese Angaben müssen vor Beginn der Beförderung vorhanden sein und sie müssen mittels Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung der betreffenden Bahnstrecke oder des betreffenden Binnen- oder Seehafens am Ende der jeweiligen Beförderungsstrecke bestätigt werden.

Wenn ein Anhänger oder Auflieger Eigentum eines Unternehmens ist, welches Beförderungen für eigenen Bedarf ausführt und im Vor- oder Nachlauf durch das Fahrzeug eines Unternehmens gezogen wird, das gewerblichen Güterkraftverkehr durchführt, so entfällt vorliegender Punkt 2°; jedoch muss ein anderes Dokument beigebracht werden als Bestätigung für die Beförderung per Schiene, Binnenwasserstraße oder auf dem Seeweg.

**§2 -**Auf Anfrage der befugten Bediensteten muss der Fahrer, der sich auf Freistellung von der Beförderungslizenz beruft laut §1, den Beweis erbringen dass die Beförderung die spezifischen Anforderungen erfüllt, um eine Freistellung zu erwirken.

#### **TITEL 4 — Frachtbriefe**

**Art.29§1-** Für jede Sendung muss ein Frachtbrief erstellt werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), welches in Genf am 19. Mai 1956 unterzeichnet und durch das Gesetz vom 04. September 1962 gutgeheißen wurde; gemäß den Abkommen, die Belgien mit dem Zulassungsstaat des betroffenen Fahrzeugs geschlossen hat sowie gemäß der Bestimmungen der Verordnung Nr. 11 vom 27. Juni 1960 des Rates der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Ausführung des Artikels 79, Abs.3 des Vertrags zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen.

**§2-** Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1, kann der König, im Rahmen der im Artikel 2, Abs.1, Nr.1+2 bezeichneten Aktivitäten, die durch in Belgien ansässige Unternehmen ausgeführt werden sowie für Straßenkobotage innerhalb Belgiens:

zusätzliche Angaben vorsehen, die auf den Frachtbriefen vermerkt sein müssen;

die minimale Anzahl Exemplare der Frachtbriefe vorsehen die ausgestellt werden müssen sowie die Bestimmung der Exemplare;

die verschiedenen Muster der Frachtbriefe vorsehen;

die Bedingungen für die Ausgabe der Frachtbriefe, die Bedingungen dieser Ausgabe und die sich darauf beziehende Kontrolle sowie die Erteilung einer Genehmigung zur Ausgabe dieser Frachtbriefe festlegen.

**Artikel 30 §1 –** Gemäß der Gemeinschaftsregelung, dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen ist jedes Unternehmen, das eine Beförderungslizenz oder eine Fahrerbescheinigung beantragt oder Inhaber einer solchen ist, dem Minister oder dessen Beauftragten jegliche Auskunft zu erteilen oder jedes Dokument vorzulegen. Gleiches gilt auch für die Beauftragten oder Bevollmächtigten des Unternehmens.

Der Minister oder dessen Beauftragter legen den Zeitraum fest, in dem die Auskunft oder das Dokument vorgelegt werden muss.

**§2-** Dem Minister oder dessen Beauftragten ist es nicht gestattet, beim Unternehmen, den Beauftragten oder Bevollmächtigten solche Auskünfte zu erfragen, die bereits einer belgischen Behörde vorliegen und die er direkt und ohne Kosten auf elektronischem Wege von dieser Behörde erhalten kann. Wenn diese Auskünfte nicht direkt übermittelt werden, kann dies nicht dem Betroffenen angelastet werden.

**Artikel 31-** Jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche oder Privatperson muss dem Minister oder dessen Beauftragten jegliche Auskunft oder Dokument übermitteln unter den in diesem Gesetz und den Ausführungserlassen vorgesehenen Bedingungen und jegliche Auskunft oder jedes zusätzliche Dokument, das der Minister oder dessen Beauftragter als nützlich ansieht im Hinblick auf die Erteilung oder Beibehaltung der Beförderungslizenz oder der Fahrerbescheinigung und dies der durch ihn festgelegten Frist.

**Wer darf kontrollieren:**

**den Bediensteten der lokalen und der föderalen Polizei;**  
**die Bediensteten des FÖD Mobilität und Transport des Landtransportdienstes ;**  
**die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung;**  
**die Sozialinspektoren der Sozialinspektion, der Arbeitsinspektion, des Arbeitsamtes**  
**Sie haben Zugang zu allen Fahrzeugen, sowohl im Verkehr befindliche wie auch auf Parkplätzen, auf der öffentlichen Straße und an den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, Sie dürfen die Fahrzeuge durchsuchen**

Gesetz vom 13.07.2013

Sie haben ebenfalls freien Zugang zu allen Immobilien, in denen die beruflichen Aktivitäten ausgeübt werden als Verkehrsunternehmer, Auftraggeber oder Beteiligter an der Ausführung von Transportaktivitäten.

Der Zugang darf in den beruflich genutzten Räumen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr stattfinden oder in den Zeiten, wo berufliche Aktivitäten ausgeübt werden im Beisein einer Person, die Verfügungsgewalt zu den Örtlichkeiten besitzt oder die dazu ermächtigt wurde,

Die Bediensteten dürfen eine Haussuchung durchführen, wenn Indizien vorliegen, dass Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht oder gegen die vorliegende Gesetzgebung vorliegen.

Hierfür ist jedoch ein ordnungsgemäß ausgestellter Haussuchungsbefehl erforderlich.

Eine Haussuchung muss zwischen 05:00 und 21:00 Uhr stattfinden.

Die Haussuchung kann ebenfalls am Wohnsitz/Aufenthaltort des Beschuldigten/Verdächtigen durchgeführt werden. Bei längerer Abwesenheit oder Verweigerung soll jedoch die Polizei hinzugezogen werden.

Bei Abwesenheit müssen zwei Zeugen der Haussuchung beiwohnen.

Auf Anfrage eines befugten Bediensteten muss folgendes vorgelegt werden:

- die Verkehrslizenz(en) sowie die beglaubigte(n) Abschrift(en) der Lizenz(en);
- die Fahrerbescheinigung(en);
- das Original oder die Kopie des Miet- / Leasingvertrags des Kraftfahrzeugs.

Ist der Fahrer nicht selbst Mieter/Leasingnehmer, muss folgendes vorgelegt werden:

für Arbeitnehmer: entweder Original/Kopie des Arbeitsvertrags des Fahrers oder eine Lohnbescheinigung jüngeren Datums oder eine Dimona-Erklärung über die Arbeitsaufnahme;

für Unternehmensleiter/Selbständige: Beleg über die Eintragung bei einer Sozialversicherungskasse, Auszug aus der Unternehmensdatenbank, Auszug aus dem belg. Staatsanzeiger mit Mandatsbeschreibung oder Auszug aus dem Register der Kraftverkehrsunternehmen mit Eintrag als Verkehrsleiter;

für die Mithelfenden eines Selbständigen: Beleg über die Eintragung bei einer Sozialversicherungskasse.

**bei Güterbeförderung:** der Frachtbrief;

**bei Kabotagebeförderung:** die Frachtbriefe und Beförderungsbelege:

- der letzten grenzüberschreitenden Beförderung, mit letzter Entladestelle in Belgien oder der EU oder EWR;

- aller Kabotagebeförderungen, sowohl in Belgien oder in der EU oder EWR, die nach der grenzüberschreitenden Beförderung stattgefunden haben oder gerade ausgeführt werden.

**Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen aus Luxemburg oder den Niederlanden.**

Im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben dürfen die Bediensteten:

die Identität jeder Person aufnehmen, sie befragen oder zu einer Vernehmung vorladen;

alle Informationsträger( Bücher, Register, Dokumente, digitale Speicher) einsehen, die sich am Ort der Kontrolle befinden und die aufgrund einer Gesetzgebung, selbst wenn diese Gesetzgebung nicht in den Aufgabenbereich der Bediensteten fällt, hiervon Kopien erstellen oder sich von dem Unternehmen, dessen Bevollmächtigten kostenlos erstellen lassen. Digitale Speicher, die mit einem Code geschützt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Untersuchungsrichters eingesehen und kopiert werden.

Es dürfen nur solche Unterlagen beschlagnahmt werden, die zur Beweissicherung eines Verstoßes erforderlich sind. In diesem Fall muss ein Inventar der sichergestellten oder freiwillig übergebenen Dinge erstellt werden.

Unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht der Strafprozessordnung dürfen die gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchung an andere Bedienstete weitergegeben werden, die mit der Überwachung und Kontrolle anderer Gesetzgebungen beauftragt sind und für deren Ermittlungen hilfreich sein könnten.

Die festgestellten Verstöße werden in Protokollen festgehalten, die Gültigkeit haben bis zum Gegenbeweis und der Staatsanwaltschaft zugestellt werden. Verstöße, die an einem nicht-öffentlichen Ort festgestellt werden, sind dem Verwaltungsdienst zuzustellen, der mit der administrativen Verfolgung beauftragt ist.

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Übertreter innerhalb von 15 Tagen ab Feststellung zugestellt.

**Jeder gewerbliche Gütertransport per Straße, bei dem das zulässige Gewicht oder die zulässigen Abmessungen, mit oder ohne Ladung, überschritten sind, wird als Beförderung ohne gültige Lizenz angesehen.**

Wird eine Beförderung ohne gültige Lizenz/ beglaubigte Ablichtung oder fehlende/gültige Fahrerbescheinigung durchgeführt, kann:

-der Fahrer aufgefordert werden, das Fahrzeug zur Ladestelle zurückzubringen zwecks Entladung, die Ladung umzuladen- alle eventuellen Kosten sind zu Lasten des Verursachers des Verstoßes;

-das Fahrzeug, auf Kosten und Risiko des Verursacher des Verstoßes, stillgelegt werden bis die Ladung entladen oder umgeladen wurde oder bei fehlender/ungültiger Fahrerbescheinigung, der Fahrer ersetzt wurde durch einen Fahrer mit gültigen Papieren.

Einzug der Lizenzen/beglaubigten Abschriften oder der Fahrerbescheinigung(en):

-wenn ein Beschluss zur Einziehung vorliegt;

- wenn diese Dokumente bei Personen aufgefunden werden, die nicht Inhaber oder bevollmächtigte Personen sind oder die nicht den EU-Vorschriften und nationalen Gesetzgebungen entsprechen.

**Strafrechtliche Bestimmungen:**

- Bußgeld 50 bis 250 € (x6) für Regeln für Ausstellung, Ersatz, Erneuerung, Streichung und Gültigkeit der Lizenzen/Fahrerbescheinigung, Regeln bezüglich der Bürgschaften, nicht Erstellung der Statistiken, Erstellen der Frachtbriefe.

- Bußgeld 1.250 bis 50.000 € (x6) bei Verweigerung oder Behinderung der auszuführenden Kontrollen zu EU-Recht und nationale Gesetzgebung.

-Bußgeld 500 bis 50.000 € (x6) für fehlende Lizenz/Fahrerbescheinigung, fehlender Verkehrsleiter oder fehlende Abänderung/Beendigung des Statuts des Verkehrsleiters, fehlende Lizenz/Fahrerbescheinigung bei Kabotage, Missachtung der Kabotageregelung, Weigerung der Rücksendung der Lizenz/Fahrerbescheinigung nach einer Sanktionsmaßnahme, Weigerung der Vorlage von Unterlagen und Informationen bei einer Kontrolle.

- Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahre und Verbot der Ausübung der Rechte bei Fälschung oder Gebrauch einer gefälschten Lizenz/Fahrerbescheinigung.

- Gefängnisstrafe von 1 Monat bis 2 Jahre und Bußgeld von 1.000 bis 20.000 € (x6) für die Vorlage von unwahren und unvollständigen Angaben /Erklärung in Zusammenhang mit dem Erhalt/Erneuerung der Transportlizenz/Fahrerbescheinigung.

-Bußgeld von 50 bis 500 € (x6) für Mangel an Vorsicht für die Angaben/Erklärung mit dem vorherigen Absatz.

Bei einer Verurteilung als Täter oder Mittäter kann das Gericht ebenfalls ein Berufsverbot verhängen als Kraftverkehrsunternehmer oder als Verkehrsleiter für einen Zeitraum von 1 Jahr bis zu 3 Jahren.

Jeder Verstoß gegen die Missachtung des Berufsverbotes wird mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und einem Bußgeld von 1.000 bis 10.000 € (x6) geahndet.

je nach Fall, der Auftraggeber, der Spediteur oder der Abfertigungsspediteur, wenn sie beim Abschluss des dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen unterliegenden Güterbeförderungsvertrags – selbst aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge – es unterlassen haben, sich zu vergewissern, dass das Kraftverkehrsunternehmen über eine Lizenz verfügt oder der Verlader, ob für das benutzte Kraftfahrzeug die erforderliche Abschrift der Verkehrslizenz ausgestellt worden ist;

der Verlader, wenn er vor der Durchführung eines dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen unterliegenden Güterkraftverkehrs- selbst aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge- es unterlassen hat, sich zu vergewissern, dass der erforderliche Frachtbrief erstellt worden ist.

Der Auftraggeber, der Verlader, der Spediteur oder der Abfertigungsspediteur werden gemäß den in Art. 41 §1 erwähnten Strafbestimmungen bestraft, wenn sie Anweisungen gegeben oder Handlungen verrichtet haben, die zu Folgendem geführt haben:

- a) Überschreitung der zugelassenen Höchstgewichte und -abmessungen der Fahrzeuge;
- b) Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit der Ladung der Fahrzeuge;
- c) Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Lenk- und Ruhezeiten der Führer;
- d) Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge.
- e) die Nichtbeachtung der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Straßenkabotage

Der Verkehrsunternehmer, der Auftraggeber oder der Spediteur werden gemäß den in art. 41 §3 erwähnten Strafbestimmungen bestraft, wenn sie einen Transport für einen unerlaubt niedrigen Preis angeboten oder durchgeführt haben oder haben durchführen lassen.

Unter „**unerlaubt niedrigem Preis**“ versteht man einen Preis, der unzureichend ist, um folgende Kosten gleichzeitig zu decken:

die unvermeidbaren Posten des Selbstkostenpreises des Fahrzeugs, insbesondere der Abschreibung oder der Mietpreis des Fahrzeugs, sein Unterhalt und der Kraftstoff,

die Kosten, die sich aus den gesetzlichen oder ordnungsgemä ß en Verpflichtungen ergeben, insbesondere Sozial-, Steuer- und Sicherheitskosten,

die Kosten, die sich aus der Verwaltung und der Leitung des Unternehmens ergeben

Bei Rückfall innerhalb von 2 Jahren ab der Verurteilung darf die Strafe nicht weniger als das Doppelte der 1. Strafe betragen- außer bei mildernden Umständen.

Bei Verurteilung wegen fehlender Beförderungslizenz kann der Richter den Einzug oder die zeitweilige Stilllegung des Fahrzeugs anordnen.

#### Administrative Bußgelder:

- 250 - 1.250 €= Ausstellung, Erneuerung, Streichung, Ersatz und Gültigkeit der Lizenz/Fahrerbescheinigung, Bürgschaftsbestimmungen, statistische Informationen, Frachtbriefe, Pflicht des Verladers zur Prüfung des Frachtbriefes.

- 2.500 – 250.000 €= Pflicht zur Lizenz/Fahrerbescheinigung, Benennung des Verkehrsleiters, Informationen zum Verkehrsleiter, Rückerstattung der Lizenz/Fahrerbescheinigung bei Einzugspflicht, Nichtvorlage von Informationen und Unterlagen bei Kontrolle, Weigerung oder Verhinderung der Kontrolle, Verstöße begangen durch Auftraggeber, Verlader, Spediteur;

- 5 x den Minimumbetrag bis 5 x den Maximalbetrag des strafrechtlichen Bußgeldes, ohne Dezime, für den Auftraggeber, Verlader, Spediteur, Abfertigungsspediteur bei Erteilung von Anweisungen oder Handlungen in Zusammenhang mit a) Überschreitung der zugelassenen Höchstgewichte und -abmessungen der Fahrzeuge; b) Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit der Ladung der Fahrzeuge; c) Nichteinhaltung der Vorschriften in

Bezug auf die Lenk- und Ruhezeiten der Führer; d) Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge, e) *die Nichtbeachtung der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Straßenkobotage.*

- 9 x den Betrag der geschuldeten Gebühren, wenn diese nicht entrichtet wurden.

Bei mildernden Umständen kann der Betrag verringert werden. Bei Rückfall innerhalb von 2 Jahren wird die administrative Geldstrafe verdoppelt. Bewährungsstrafen sind ebenfalls möglich.

Bei strafrechtlicher Verfolgung entfällt die administrative Verfolgung.

Die Staatsanwaltschaft kann die administrative Verfolgung einstellen lassen und durch eine strafrechtliche Prozedur ersetzen.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Akte zur administrativen Prozedur freigibt, muss der bevollmächtigte Beamte dem Betroffenen per Einschreiben und mit Beilage der Abschrift des Protokolls informieren über die Einleitung der administrativen Prozedur. Bei einer administrativen Prozedur hat man Anrecht auf Akteneinsicht, anwaltliche Hilfe und Vorlage von Unterlagen und Beweisen zur Verteidigung.

Diese Einlassungen müssen in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem 3. Arbeitstag nach der Aufgabe des Schreibens bei der Post erfolgen.

Administrative Strafen sind nach einem Zeitraum von 5 Jahren ab Verstoßdatum nicht mehr möglich.

Wird die administrative Strafe nicht entrichtet, wird die Akte dem Einregistrierungsamt der Domänenverwaltung zugestellt.

Ein Widerspruch gegen die administrative Strafe muss beim Polizeigericht eingereicht werden innerhalb von 1 Monat nach der Notifizierung. Gegen das Urteil des Polizeigerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

#### Beförderungsvertrag:

Das CMR-Abkommen findet bei nationalen Beförderungen Anwendung, außer wenn der König Ausnahmen vorsieht.

#### Konzertierungsausschuss:

Ein Konzertierungsausschuss wird eingerichtet.

#### Abänderungsbestimmungen:

Bis zu einem vom König zu bestimmenden Datum sind Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Nutzlast von maximal 500 Kg nicht dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen jedoch dem Titel 4 des Gesetzes bei einer grenzüberschreitenden Beförderung.

Das Gesetz ist seit dem 01.09.2014 in Kraft.

### **K.E. vom 22.05.2014 und M.E vom 23.05.2014:**

#### Schulung und Prüfung zum Erhalt der fachlichen Eignung:

Die Schulungen müssen in den drei Landessprachen angeboten werden, wobei die Schulung in deutscher Sprache in einer Gemeinde der deutschsprachigen Gemeinschaft stattfinden muss,

Die Möglichkeit des E-Learning muss gegeben sein innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Schulung muss mindestens 115 Stunden Unterricht beinhalten.

Inklusive Lehrbücher darf diese Schulung maximal 1.875 € kosten. Die Prüfungskosten liegen bei 345 €

K.E. vom 22.05.2014:

Beförderungslizenzen sind nicht gültig:

- wenn sie von einem anderen Unternehmen genutzt werden als das darauf angegebene Unternehmen;
- wenn das Original oder eine Kopie anstatt die beglaubigte Lizenz benutzt wird;
- wenn die Angaben unleserlich oder unzutreffend sind;
- wenn ein Fahrzeug benutzt wird mit der beglaubigten Abschrift der Lizenz, das nicht im Register der Fahrzeuge aufgeführt ist;
- wenn die Abmessungen und/oder Gewichte nicht den Bestimmungen entsprechen;
- bei einem Miet/Leasingfahrzeug, wenn der Vertrag/Kopie des Vertrags mit den entsprechenden Angaben nicht im Fahrzeug mitgeführt wird;
- wenn der Fahrer nicht Mieter/Leasingnehmer ist ( Folie 22);
- wenn die Gültigkeit der Lizenz erloschen ist.

Bei jeder Änderung -Streichung des Kennzeichens (30 Tage)- Wechsel des Kennzeichens(unmittelbar)- Ersatz eines Fahrzeugs- (vor der Benutzung) muss die zuständige Verwaltung informiert werden.

Bei Verlust/Diebstahl der Originallizenz/beglaubigte Abschrift muss dies der Polizei gemeldet und bei der Verwaltung ein Duplikat beantragt werden.

Das Original der Lizenz hat eine Gültigkeit von 5 Jahren (im Prinzip).

Einzug der Lizenzen: innerhalb von 3 Monaten, wenn das Unternehmen die Niederlassungs- und Zuverlässigkeitsbestimmungen und nicht mehr erfüllt.

Wenn der Verkehrsleiter das Unternehmen nicht dauerhaft und tatsächlich leitet, kann die Lizenz für einen Zeitraum von maximal 24 Monate eingezogen werden. Bei Mitteilung von fehlerhaften oder falschen Informationen an das Ministerium kann die Lizenz für maximal 36 Monate eingezogen werden.

Wenn ein Fahrer mit Fahrerbescheinigung das Unternehmen verlässt, muss das Unternehmen die Fahrerbescheinigung an das Ministerium zurückschicken.

Die Fahrerbescheinigung ist nur gültig für das Unternehmen, das auf der Bescheinigung vermerkt ist.

### **Abweichungen zu den Frachtbriefen:**

- oben rechts im Frachtbrief eine fortlaufende Nummer, wobei der Buchstabe ‚B‘ vorangestellt wird;
- er muss in mindestens 3 Exemplaren erstellt werden;
- bei Umzugstransporten kann ein spezieller Frachtbrief für Umzüge erstellt werden;
- innerhalb eines Umkreises von 50 KM in Belgien kann der Frachtbrief für „kurze Entfernungen“ erstellt werden;
- im Vor- Nachlauf zu Eisenbahnbeförderungen oder bei Sammelgutverkehren mit mehr als 4 Be- oder Entladestellen oder im Auftrag von Gross- oder Einzelhandelsunternehmen mit Be- oder Entladestellen für das gleiche Unternehmen können Frachtbriefe für jede Sendung oder eine Frachtliste erstellt werden, wobei die im Artikel 6, Punkte 1+2,c der CMR-Vereinbarung verpflichtenden Angaben vorhanden sein müssen.

In diesem Fall müssen die Frachtbriefe in 3 Originalexemplaren verfasst sein.

Exemplar 1 für den Absender, Exemplar 2 für den Empfänger und Exemplar 3 für den Beförderer. Letzteres Exemplar kann auch in einer Informationsform (digital) vorhanden sein, wobei ein Ausdruck jedoch immer möglich sein muss.

.....